

# **Richtlinien für die Förderung JUGENDPFLEGERISCHER MASSNAHMEN in der Gemeinde Hollenstedt**

## **§ 1 Vorbemerkungen**

Im Bereich der Gemeinde Hollenstedt sind Schulen, Kindertagesstätten sowie zahlreiche Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen, die Klassenfahrten bzw. Kinder- und Jugendausfahrten sowie Fahrten vorgenannter Organisationen durchführen. Die Gemeinde Hollenstedt hat das Ziel, diese Fahrten nach Maßgabe folgender Grundsätze, jeweils im Rahmen der für diese Zwecke bereitgestellten Mittel des Haushaltsplanes, finanziell zu unterstützen.

## **§ 2 Förderungsfähige Veranstaltungen**

1. Aus bereit gestellten Mitteln werden Aufenthalte von Jugendgruppen mit mindestens **5 Teilnehmern** im In- und Ausland gefördert, wenn die Aufenthalte einschließlich Hin- und Rückreisetag **mindestens 2 Tage, höchstens aber 15 Tage** dauern. Der Hin- und Rückreisetag gilt als **ein Tag**.
2. Fahrten und Lager innerhalb der Samtgemeinde Hollenstedt werden in der Regel nicht gefördert. Ebenso sind Fernreisen ins außereuropäische Ausland ausdrücklich ausgenommen.
3. Die Förderung kann versagt werden, wenn eine Veranstaltung im Einzelfall nicht den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) entspricht oder aus anderen Gründen nicht förderungswürdig ist.
4. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine höhere Förderung gewährt werden.

## **§ 3 Förderungsfähiger Personenkreis**

1. Jugendgruppen erhalten die Förderung auf Antrag für solche Teilnehmer, die **zwischen 8 und 21 Jahre** alt sind und in der Gemeinde Hollenstedt ihren Wohnsitz haben.
2. Für Teilnehmer zwischen 21 und 25 Jahren wird die Förderung gewährt, wenn es sich um Auszubildende oder Gleichgestellte handelt.

## **§ 4 Förderungssätze**

1. Die Förderung für Fahrten und Lager beträgt im Inland **€ 4,00 pro Tag** und Teilnehmer.
2. Bei Auslandsfahrten beträgt die Förderung **€ 5,00 pro Tag** und Teilnehmer.

## **§ 5 Verfahren**

1. Für jedes Vorhaben muss rechtzeitig **vor Beginn der Maßnahme** ein formeller Antrag bei der Verwaltung der Gemeinde Hollenstedt gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Veranstalter
  - Anzahl der förderungsfähigen Teilnehmer mit Angabe der Namen, Geburtsdaten und der Wohnanschriften
  - Ziel und Dauer der Fahrt mit Datumsangabe
2. Der Antragsteller erhält danach von der Verwaltung eine vorläufige Zusage. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs von der Gemeindeverwaltung bearbeitet.

**Anträge die erst nach Durchführung der Maßnahme eingehen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.**

3. Die Auszahlung der Zuschüsse ist spätestens einen Monat nach der Fahrt von dem verantwortlichen Leiter zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
  - Angaben über das Fahrtziel und die Dauer
  - Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Teilnehmer
  - Bestätigung der Teilnahme durch eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer oder der jeweiligen Gruppenleiter
  - Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch den verantwortlichen Leiter
  - Angabe der Bankverbindung
  
4. Die Zuschüsse dienen der Gesamtfinanzierung, Sie müssen nicht unbedingt dem einzelnen Teilnehmer zugute kommen. Mithin kann der Veranstalter bei finanziell schwächer gestellten Teilnehmern eine Verteilung der bewilligten Mittel unter sozialen Gesichtspunkten vornehmen.
  
5. Insgesamt werden Zuschüsse nur im Rahmen der im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel bewilligt. Die Zuschüsse können somit bei Bedarf prozentual gekürzt bzw. ausgesetzt werden.


## **§ 6 Schlussvorschriften**

Die Entscheidung über die Auszahlung des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinie trifft die Verwaltung der Gemeinde Hollenstedt. In Zweifelsfällen hat der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat zu entscheiden. Es handelt sich bei der Gewährung dieser Zuwendung um freiwillige Leistungen der Gemeinde Hollenstedt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von entsprechenden Zuwendungen kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.  
Die vorhergehenden Richtlinien treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hollenstedt, den 17. Dezember 2015

  
Böhme  
Bürgermeister

